



Inhalt

Wissenswertes	2
EU-Kommission: Wirksamkeit öffentlicher Investitionen durch effiziente und professionelle Auftragsvergabe verbessern	2
Bund veröffentlicht neuen Erlass zur nachhaltigen Holzbeschaffung	2
BMUB: Erlass zur Neufassung des Formblattes Vergabestatistik der Finanzbuchhaltung	2
Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen des Bundes	3
Bundeskartellamt richtet Aufbaustab für Wettbewerbsregister ein	3
Recht.....	4
Angebot verspätet eingegangen – Sicherheitspuffer darf nicht zu knapp gemessen sein	4
Unzulässige Änderung an den Vergabeunterlagen – Verwendung Abdichtungssystem nicht explizit genannt	4
Kein Vertrag, kein Schadensersatzanspruch bei überlanger Bindefrist!.....	5
Auftragswertberechnung für Leistungen, für die kein Gesamtpreis angegeben werden kann	6
Kündigungsregelung kann unzumutbares Kalkulationsrisiko darstellen!	6
International	7
AUS DER EU	7
Webportal zu „Innovation Procurement“ im Digitalsektor	7
EU- Kommission- Webportal der für bessere Rechtsetzung	7
INTERNATIONAL.....	8
GTAI - Leitfäden zur Dienstleistungserbringung in der VR China und Kuba	8
GTAI - „Recht kompakt“ VR China	8
Aus den Bundesländern	8
Bayern: Änderungen im VHB Bayern	8
Hamburg: Einführung UVgO.....	9
Schleswig-Holstein I: Mittelstandsbeirat hat seine Arbeit aufgenommen	9
Schleswig-Holstein II: Wertgrenzen werden verlängert.....	9
Veranstaltungen	10



Wissenswertes

EU-Kommission: Wirksamkeit öffentlicher Investitionen durch effiziente und professionelle Auftragsvergabe verbessern

Zur Stärkung des Binnenmarkts und im Rahmen der fortgesetzten Bemühungen, mehr Anreize für Investitionen in der EU zu schaffen, hat die Kommission am 3. Oktober eine Initiative vorgestellt, durch die die Auftragsvergabe effizienter und nachhaltiger gestaltet werden soll. Zugleich sollen digitale Technologien umfassend genutzt und Verfahren vereinfacht und beschleunigt werden. Die vorgestellte Initiative hat vier Schwerpunkte:

- **Identifizierung von Schwerpunktbereichen für die Verbesserung** – Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, einen strategischen Ansatz für die Vergabepaxis zu entwickeln in den nachfolgenden Bereichen: systematischere Einbeziehung innovativer, „grüner“ und sozialer Kriterien bei der Vergabe öffentlicher Aufträge; Professionalisierung öffentlicher Käufer; Verbesserung des Zugangs von KMU zu den Märkten für öffentliche Aufträge in der EU und von Unternehmen aus EU-Mitgliedstaaten in Drittländern; mehr Transparenz, Kohärenz und bessere Datenqualität der öffentlichen Auftragsvergabe; Digitalisierung der Vergabeverfahren; mehr Zusammenarbeit zwischen den öffentlichen Auftraggebern in der EU.
- **Freiwillige Ex-ante-Bewertung großer Infrastrukturvorhaben** – Die Kommission wird einen Informationsdienst für die Beantwortung spezifischer Fragen in einem frühen Stadium großer Infrastrukturmaßnahmen einrichten, die Projekte mit einem geschätzten Auftragswert von mehr als 250 Mio. EUR betreffen. Bei Projekten, die für den betreffenden Mitgliedstaat von großer Bedeutung sind oder deren geschätzter Gesamtwert 500 Mio. EUR überschreitet, können die zuständigen Behörden die Kommission zudem ersuchen, den gesamten Vergabeplan auf seine Vereinbarkeit mit den EU-Vergabevorschriften hin zu überprüfen. Auf diese Weise können Unsicherheiten und das Risiko von Verzögerungen und rechtlichen Problemen erheblich verringert werden. Dies geschieht auf freiwilliger Basis, die Empfehlungen der Kommission sind nicht verbindlich und die Informationen werden streng vertraulich behandelt.
- **Empfehlung zur Professionalisierung öffentlicher Käufer** – Die Kommission empfiehlt den Mitgliedstaaten, Maßnahmen zu ergreifen, mit denen gewährleistet wird, dass die öffentlichen Käufer über die unternehmerischen Fähigkeiten, das technische Wissen und das Verständnis über die Abläufe verfügen, um den Vorschriften zu genügen, und dass sichergestellt ist, dass die Steuerzahler für ihr Geld die besten Waren und Dienstleistungen erhalten.
- **Konsultation zur Förderung von Innovationen durch die öffentliche Auftragsvergabe** – Die Kommission startet eine gezielte Konsultation zur Sammlung der Möglichkeiten zur Förderung der Innovation durch die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen. Eine innovationsfördernde öffentliche Auftragsvergabe kann sowohl die Ergebnisse von Innovationen als auch innovative Formen des Kaufs betreffen. Die Konsultation läuft bis zum 31. Dezember und wird in künftige Leitlinien für Behörden einfließen; sie behandelt Fragen wie die Festlegung einer Strategie für Innovation, die organisatorische Unterstützung für eine innovationsfördernde öffentliche Auftragsvergabe oder die Nutzung innovationsfreundlicher Tools für das öffentliche Auftragswesen.

Quelle: http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-3543_de.htm

Bund veröffentlicht neuen Erlass zur nachhaltigen Holzbeschaffung

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) haben einen Gemeinsamen Leitfaden zum Gemeinsamen Erlass zur Beschaffung von Holzprodukten veröffentlicht, der am 6. Oktober 2017 in Kraft getreten ist. In Ergänzung zum geltenden Beschaffungserlass soll er Vergabestellen und Bietern Handlungsanleitungen geben, wie die Nachhaltigkeit von Holzprodukten nachgewiesen werden kann. Dazu gehören die Produktkettenzertifizierung durch FSC, PEFC oder gleichwertige Zertifikate, die grundsätzlichen Anforderungen für den Einzelnachweis und die Produktkettenzertifizierung. Der Leitfaden kann – derzeit allerdings erst nach Erwerb einer Lizenz – heruntergeladen werden unter http://www.gmbi-online.de/dokument/?user_nvur-lapi_pi1%5Bdid%5D=7923993&cHash=f55fe2768a&src=redirect.

BMUB: Erlass zur Neufassung des Formblattes Vergabestatistik der Finanzbuchhaltung

Mit Erlass vom 14.09.2017 (B I 7 – 81064.08/00) hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung sowie die Bauverwaltungen der Län-

der auf die Neufassung des Formblattes Vergabestatistik der Finanzbauverwaltung hingewiesen. Die Vergabestatistik der Finanzbauverwaltungen wird trotz der neuen Vergabestatistik fortgeführt. Das BMUB begründet sein Anliegen damit, dass die Erkenntnisse daraus nach wie vor für die Entscheidung über einen etwaigen regulatorischen Änderungsbedarf wichtig seien. Dem Erlass ist als Anlage das neue Formblatt „Vergabestatistik Finanzbauverwaltung“ mit den entsprechenden Änderungen beigelegt. Das Formblatt steht unter www.fib-bund.de zur Verfügung und kann auf elektronischem Wege bis zum 31. März des Folgejahres für jedes Kalenderjahr an das Referat BI7@bmub.bund.e gesendet werden. Das neue Formular ist ab dem Berichtsjahr 2018 zu verwenden.

Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen des Bundes

Am 18.10.2017 ist im Bundesgesetzblatt (BGBl I, 3555) die „Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen des Bundes“ (E-Rechnungsverordnung ERechV) verkündet worden. Die Verordnung tritt ab dem 27.11.2018 für Bundesministerien und Verfassungsorgane in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt werden die Behörden und Einrichtungen der Bundesverwaltung verpflichtet, elektronische Rechnungen zu akzeptieren. Die Verpflichtung zur Ausstellung elektronischer Rechnungen besteht jedoch erst ab dem 27.11.2020. Für alle übrigen Bundesstellen gelten die neuen Regelungen ab dem 27.11.2019. Grundsätzlich gilt die Verordnung für alle Rechnungen, mit denen Lieferungen oder sonstige Leistungen abgerechnet werden und die nach der Erfüllung von öffentlichen Aufträgen sowie zu Konzessionen ausgestellt wurden. Mit der verpflichtenden elektronischen Rechnungsstellung ab 27.11.2020, müssen Rechnungssteller die Rechnungen gegenüber den Rechnungsempfängern in elektronischer Form ausstellen und die zu übermitteln. Sie können sich hierbei der Dienstleistung von Rechnungssendern bedienen. Rechnungsempfänger müssen demgegenüber die ausgestellten und übermittelten Rechnungen unter Nutzung eines Verwaltungsportals nach § 4 Absatz 3 der ERechV elektronisch empfangen können. Ausnahmen von der Pflicht der elektronischen Rechnungsstellung bestehen u.a. bei Direktvergaben bis zu einem Auftragswert von 1.000 Euro, bei sicherheitsrelevanten Aufträgen mit geheimhaltungsbedürftigen Rechnungsdaten sowie bei Angelegenheiten des Auswärtigen Dienstes. Neben den umsatzsteuerrechtlichen Rechnungsbestandteilen haben die künftig auf elektronischem Wege übermittelten Rechnungen darüber hinaus zusätzliche Mindestangaben zu enthalten. Hierzu zählen u.a. eine Leitweg-Identifikationsnummer, Bankverbindungsdaten, Zahlungsbedingungen und die De-Mail-Adresse bzw. eine E-Mail-Adresse des Rechnungsstellers. Die zusätzliche Angabe der Lieferantenummer sowie der Bestellnummer ist dann in die elektronische Rechnung mit aufzunehmen, wenn diese dem Rechnungssteller bereits bei der Beauftragung übermittelt wurden. Die rechtliche Grundlage der Verordnung bildet die Ermächtigung des neuen § 4a Abs. 3 E-Government-Gesetzes, der im Rahmen des „Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/55/EU über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen“ geschaffen wurde.

Bundeskartellamt richtet Aufbaustab für Wettbewerbsregister ein

Das Bundeskartellamt hat nunmehr einen Aufbaustab eingesetzt, der die neue Abteilung zur Einrichtung des am 29.07.2017 beschlossenen bundesweiten Wettbewerbsregisters vornehmen soll. Leiter des Aufbaustabes ist Kai Hooghoff, Leiter der Zentralabteilung des Bundeskartellamtes. Andreas Mundt, Präsident des Bundeskartellamtes sagte dazu u.a.: *„Das Wettbewerbsregister wird es öffentlichen Auftraggebern künftig ermöglichen, durch eine einzige elektronische Abfrage bundesweit nachzuprüfen, ob es bei einem Unternehmen zu relevanten Regelverstößen gekommen ist. Das Instrument kann so einen wichtigen Beitrag zur Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität und Kartellverstößen leisten. Ich gehe davon aus, dass das Wettbewerbsregister durch die neue Transparenz auch die präventive Wirkung der Strafgesetze und des Kartellrechts erheblich verstärkt. Das Gesetz sieht vor, dass unsere neue Abteilung und das elektronische Register 2020 funktionsfähig sein sollten.“* Quelle: Pressemitteilung Bundeskartellamt vom 23.10.2017.

Für die Einführung des Registers sind in 2018 einmalig rd. 3,8 Mio € notwendig, um die notwendigen technischen Voraussetzungen zu schaffen. Für den Betrieb sind 29,6 Personalstellen geplant. Die jährlichen Betriebskosten belaufen sich auf insgesamt rd 2,3 Mio €. Quelle: *BT Drucksache 18/12051* vom 24.04.2017 unter: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2017/kw17-de-wettbewerbsregister/501804>

Ihre Ansprechpartnerinnen:

RA'in Anja Theurer, anja.theurer@abst-brandenburg.de, Tel.: 030/3744607 – 14

Marlen Franke, marlen.franke@abst-brandenburg.de, Tel.: 030/3744607 - 13



Angebot verspätet eingegangen – Sicherheitspuffer darf nicht zu knapp gemessen sein

Bieter können grundsätzlich die Angebotsfrist bis zuletzt ausschöpfen. Geht ein Angebot verspätet ein und war die Frist zur Angebotsabgabe zu knapp kalkuliert, hat der Bieter aber den verspäteten Zugang zu vertreten.

Sachverhalt:

Ausgeschrieben waren Dienstleistungen in einem EU-weiten Offenen Verfahren. Schlusstermin für den Eingang der Angebote war der 27. Juni 2017, 10 Uhr. Das Angebot der antragstellenden Bietergemeinschaft ging laut Frachtbrief des beauftragten Kuriers am 27. Juni 2017 um 10:18 bei der Vergabestelle ein. Die Bietergemeinschaft gab am Vorabend des Fristablaufs gegen 21:30 Uhr das Angebot an einen Overnight-Kurier, der dieses von Berlin nach Bonn verbringen sollte. Als Zustellvorgabe des Kuriers war zwischen 8:00 und 9:00 Uhr des Folgetages angegeben. Unterwegs auf der Autobahn hatte das Transportfahrzeug einen Defekt und musste in eine Werkstatt gebracht werden. Das Angebot wurde wegen der Verspätung von der Wertung ausgeschlossen. Dagegen wendet sich die Bietergemeinschaft mit der Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens vor der Vergabekammer.

Beschluss:

Ohne Erfolg. Der verspätete Eingang des Angebots ist von der Bietergemeinschaft zu vertreten. Unerheblich ist, ob der Defekt auf einen Motorschaden oder aufgrund eines Kleinteilverschleißes erfolgte. Entscheidend ist, dass der von der Bietergemeinschaft einberechnete zeitliche Puffer von einer Stunde zu knapp bemessen war. Deshalb war auch die Übergabe des Angebots an den Kurierdienst zu spät erfolgt. Geringfügige Zeitverluste, die sich allgemein bei einer Zustellung von Berlin nach Bonn ergeben können, können bei so knapper Bemessung der Zeit nicht abgefangen werden. Wenn ein Bieter die vorgegebene Angebotsfrist bis zuletzt ausschöpft, was ihm grundsätzlich freisteht, das Eintreten typischer Risiken aber nicht ausreichend einkalkuliert, hat er den verspäteten Eingang zu vertreten.

Praxistipp:

Wenn die Zeit knapp wird und spezielle Umstände mehr Zeit als üblich erfordern, wie vorliegend das Beibringen von Unterlagen der zum Teil im Ausland sitzenden Beteiligten der Bietergemeinschaft, kann der Bieter Zeit gewinnen, indem er den Auftraggeber um eine Verlängerung der Angebotsfrist bittet. Unzureichende Fristenplanung und ein Hoffen auf „es wird schon gutgehen“ sind zu hohe Risiken, wie vorliegende Entscheidung zeigt.

VK Bund Beschluss vom 15.8.2017, Az.: VK 2-84/17

Unzulässige Änderung an den Vergabeunterlagen – Verwendung Abdichtungssystem nicht explizit genannt

Verlangt die Vergabestelle die Angabe eines geprüften und zugelassenen Abdichtungssystems, riskiert der Bieter einen Ausschluss, wenn er nur allgemeine Angaben zur Umsetzung der Wasserfestigkeit macht.

Sachverhalt:

In einem europaweiten Offenen Verfahren war die Herstellung, Lieferung, Montage und Inbetriebnahme von 348 Fertignasszellen für einen Klinikbau ausgeschrieben. Das den Vergabeunterlagen beigefügte Leistungsverzeichnis enthielt Anforderungen an die Konstruktion der Fertignasszellen. Zudem hatten die Bodenelemente der Zellen unter anderem folgende Eigenschaft zu erfüllen: „Abdichtung gemäß den gültigen Richtlinien und Normen (DIN 18195, DIN 18157 und gültigen ZDB-Merkblättern usw.)“. Das Leistungsverzeichnis enthielt weiter eine auszufüllende Leerzeile unter den zu machenden Angaben zum Bodenelement, mit der Überschrift „angeb. Abdichtungssystem:“. Unterhalb der Leerzeile befand sich der Zusatz: „(Bieterangabe zwingend!)“. Auf eine Bieterfrage hin antwortet die Vergabestelle, dass ein „geprüftes und zugelassenes Abdichtungssystem anzubieten und mit dem Angebot nachzuweisen sei“. Gegen die Entscheidung, den Bestbietenden zu bezuschlagen, wendet sich Bieter 2 unter anderem mit der Rüge, dass das Angebot des Bestbietenden wegen unzulässiger Änderung der Vergabeunterlagen auszuschließen sei. Bieter 1 biete nicht das nach dem Leistungsverzeichnis geforderte Abdichtungssystem bzw. die geforderte Abdichtung. Vor der Vergabekammer Hessen (VK Hessen Beschluss vom 18.7.2017, 69d-VK 2-18/2017) blieb er ohne Erfolg. Bieter 2 wendet sich daraufhin mit der sofortigen Beschwerde an das OLG Frankfurt.

Beschluss:

Mit Erfolg. Der Antrag ist zulässig und auch begründet. Eine Erfolgsaussicht in materieller Hinsicht kann nicht ausgeschlossen werden. Nach den vergaberechtlichen Grundsätzen – Transparenz und Gleichbehandlung – soll nur das vom Bieter angeboten werden, was der öffentliche Auftraggeber auch tatsächlich verlangt. Bieter dürfen sich keinen Wettbewerbsvorteil dadurch verschaffen, dass sie von den Ausschreibungsvorgaben abweichen. Wenn der Bieter etwas anderes anbietet als von der Vergabestelle nachgefragt, liegt eine unzulässige Änderung der Vergabeunterlagen vor. Vorliegend weicht das Angebot von Bieter 1 nach Auffassung des Gerichts von den Unterlagen ab, da es kein über die verbauten Bauelemente hinausgehendes Abdichtungssystem aufweist bzw. ein Nachweis darüber fehlt, ob die von Bieter 1 behauptete Abdichtung den gültigen Richtlinien und Normen entspricht. Nach Auslegung des Wortlauts der Leistungsbeschreibung ist aus Sicht eines objektiven, fachkundigen Dritten, der mit der Erbringung der ausgeschriebenen Leistung vertraut ist, eindeutig zu verstehen, dass hier die Abdichtung den gültigen Richtlinien und Normen (DIN) entsprechen muss bzw. für das Bodenelement zwingend die Angabe eine Abdichtungssystems gefordert wurde.

Praxistipp:

In seinem Beschluss weist das Gericht ausdrücklich darauf hin, dass bei einer summarischen Prüfung des Nachprüfungsantrags ein Erfolg in materieller Hinsicht nicht auszuschließen sei. Man könnte trefflich darüber streiten, ob die Angaben der Vergabestelle im Leistungsverzeichnis eindeutig genug formuliert waren, so dass klar und widerspruchsfrei verstanden werden konnte, was der Auftraggeber verlangt. Aber spätestens mit der Beantwortung der Bieterfrage hätte deutlich werden müssen, dass das von Bieter 1 Angebotene nicht dem im Leistungsverzeichnis Geforderten entspricht.

OLG Frankfurt Beschluss vom 30.8.2017, Az.: 11 Verg 10/17

Kein Vertrag, kein Schadensersatzanspruch bei überlanger Bindefrist!

Bei Bezuschlagung eines Angebots mit einer überlangen Bindefrist kommt kein Vertrag zustande!

Sachverhalt:

Der Kläger ist öffentlicher Auftraggeber und begehrt von der Beklagten Schadensersatz i.H.v. ca. 80.000 Euro für Kosten der Ersatzvornahme. Der Kläger hatte für die Sanierung mehrerer Wohnhäuser als Teillos Fliesenlegerarbeiten im Offenen Verfahren ausgeschrieben. Ohne weitere Begründung legte der Kläger in den Verfahrensdokumenten eine Bindefrist von 84 Kalendertagen fest. Das günstigste Angebot unterbreitete die Beklagte, die noch vor Erteilung des Zuschlags mitteilte, auf Grund zwischenzeitlich eingetretener betrieblicher Umstände den Auftrag teilweise nicht mehr ausführen zu können. Gleichwohl erteilte der Kläger den Zuschlag an die Beklagte nach Ablauf von 82 Tagen nach Angebotsabgabe. Die Beklagte verweigerte den Beginn der Ausführung. Der Kläger „kündigte“ den gesamten Auftrag und verlangt nunmehr als Schadensersatz für die ihm durch die Drittbeauftragung eines anderen Unternehmens entstandenen Mehrkosten.

Entscheidung:

Das Brandenburgische Oberlandesgericht schloss sich der erstinstanzlichen Entscheidung des Landgerichts Frankfurt/Oder an und bestätigt damit, dass ein Anspruch auf Schadensersatz nach §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2 Nr. 1, 242 Abs. 2 BGB nicht besteht. Der Kläger hat nicht als Folge des Hinweises der Beklagten den Auftrag nicht ausführen zu können ein anderes Unternehmen beauftragt, sondern vielmehr das Angebot der Beklagten bezuschlagt. Auch bestätigt das OLG die Auffassung des Landgerichts, dass ein vertraglicher Schadensersatzanspruch nach den Vorschriften der VOB/B ausscheidet, da die grundlose Vorgabe des Klägers einer überlangen Bindefrist von 84 Kalendertagen gegen die Vorschrift des § 10 Abs. 6 VOB/A 2012 verstößt. Nach Ablauf der maximalen Bindefrist von 30 Tagen des § 10 Abs. 6 VOB/A 2012 konnte der Kläger den Zuschlag nicht mehr wirksam erteilen. Das Angebot der Beklagten war zum Zeitpunkt des Zuschlags bereits erloschen. Ein Anspruch des Klägers auf Schadensersatz für Kosten der Ersatzvornahme besteht indes nicht.

Praxishinweis:

Die Bestimmung überlanger Bindefristen in den Vergabeunterlagen sollte nur bei Vorliegen eines tatsächlichen Rechtsgrunds und lediglich in Ausnahmefällen aktenkundig festgelegt werden. Im Übrigen birgt die Bestimmung einer überlangen und rechtsgrundlos bestimmten Bindefrist die Gefahr für die Vergabestelle, dass die eingereichten Angebote erlöschen und die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wie im dargelegten Sachverhalten ausscheiden.

OLG Brandenburg, Verfügung v. 10.08.2017, Az.: 12 U 173/15; LG Frankfurt/Oder, Urteil v. 20.08.2015, Az.:31 O 16/15

Auftragswertberechnung für Leistungen, für die kein Gesamtpreis angegeben werden kann

Ansatz eines lediglich möglichen, aber unwägbaren Gesamtumfangs bleibt außer Betracht

Sachverhalt:

Die Vergabestelle plant städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen mit einem Volumen von 4.389.630 Euro und schreibt die "Sanierungsträgerdienstleistungen", die bei einer angenommenen Gesamtlaufzeit von 10 Jahren auf 313.080 Euro (netto) geschätzt werden, im nationalen Verfahren aus. Der Antragsteller gibt zwar ein Angebot ab, rügt aber, dass nicht nach EU-Recht vergeben werde. Da die Vergabestelle nicht abhilft, legt der Antragsteller einen Nachprüfungsantrag ein. Er meint, der genannte Auftragswert überschreite den EU-Schwellenwert von 209.000 Euro netto. Die Vergabestelle trägt vor, der relevante geschätzte Auftragswert sei – bezogen auf die 313.080 Euro (netto) - lediglich die 6%-ige Kappungsgrenze für die maximale öffentliche Förderung. Ein Gesamtpreis könne infolge des unklaren Umfangs der Sanierungsmaßnahmen sowie der Unsicherheit, ob die öffentliche Förderung überhaupt über den Gesamtzeitraum gewährt werde, nicht angegeben werden. Es sei daher zulässig, den Auftragswert über den 48-fachen Monatswert mit rund 122.000 Euro (netto) anzunehmen.

Beschluss:

Vergabekammer und OLG geben der Vergabestelle Recht. Vor Beginn eines Verfahrens hat der öffentliche Auftraggeber den voraussichtlichen Gesamtwert seiner zu beschaffenden Leistung zu schätzen und dies entsprechend zu dokumentieren. Bei Aufträgen über Liefer- oder Dienstleistungen, für die kein Gesamtpreis angegeben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den geschätzten Auftragswert bei zeitlich begrenzten Aufträgen mit einer Laufzeit von bis zu 48 Monaten der Gesamtwert der Laufzeit dieser Aufträge und bei einer Laufzeit von mehr als 48 Monaten der 48-fache Monatswert (§ 3 Abs. 11 VgV). Aus dem Einsatz von Städtebauförderungsmitteln (beispielsweise hier: Sanierung eines Stadtviertels) lassen sich unter Umständen keine Rückschlüsse auf den Auftragswert ziehen. Der Auftraggeber muss dann anhand objektiver Kriterien eine ernsthafte Prognose über den voraussichtlichen Auftragswert erstellen oder erstellen lassen. Die Prognose zielt darauf ab festzustellen, zu welchem Preis die in den Vergabeunterlagen beschriebene Leistung voraussichtlich unter Wettbewerbsbedingungen beschafft werden kann. Heranzuziehen sind vom öffentlichen Auftraggeber objektive Kriterien, aufgrund der aktuellen Marktlage. Es ist eine sorgfältige betriebswirtschaftliche Finanzplanung von ihm durchzuführen. Dies ist ausführlich und ordnungsgemäß in der Vergabeakte zu dokumentieren. Das Umgehungsverbot – also den Wert in der Absicht zu schätzen oder aufzuteilen, um die Anwendung von Vergabebestimmungen zu umgehen – gilt auch hier. In einem Nachprüfungsverfahren trägt die Vergabestelle dafür die Darlegungs- und Beweislast.

Praxistipp:

Das Vergabenachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer ist nur für Verfahren nach EU-Recht eröffnet. Sollte die Vergabestelle allerdings unzulässiger Weise national ausgeschrieben haben, können Bieter gleichwohl einen Antrag stellen. Die Vergabekammer prüft dann quasi als „Vorfrage“, ob die Vergabestelle bei korrekter Anwendung der EU-Vorschriften

OLG Celle, Beschl. v. 29.06.2017 (Az.: 13 Verg 1/17)

Kündigungsregelung kann unzumutbares Kalkulationsrisiko darstellen!

Vertragsfreiheit des Auftraggebers ist vergaberechtlich eingeschränkt

Sachverhalt:

Die Vergabestelle schrieb Verpflegungsleistungen EU-weit im Offenen Verfahren aus. Der den Vergabeunterlagen beigefügte Vertrag enthielt zum einen eine sechsmonatige Probezeit, innerhalb derer dem Auftraggeber die sachgrundlose Kündigung mit eintägiger Frist möglich sein sollte. Zudem war dem Auftraggeber ein Recht zur Kündigung im Falle organisatorischer Änderungen im eigenen Bereich eingeräumt, insoweit mit Monatsfrist. Schadensersatzansprüche des Auftragnehmers als Folge derartiger Kündigungen waren ausdrücklich ausgeschlossen. Ein

am Auftrag interessiertes Unternehmen beanstandete die dargestellten Klauseln als vergaberechtswidrig. Nachdem seine Rüge erfolglos blieb, leitete es ein Nachprüfungsverfahren ein.

Beschluss:

Mit Erfolg! Zwar sind aus den Ausschreibungsbedingungen resultierende Preis- bzw. Kalkulationsrisiken grundsätzlich vom Bieter zu tragen. Sie können aber, so die Vergabekammer, unter dem Gesichtspunkt der Unzumutbarkeit beanstandet werden. Eine ordnungsgemäße Kalkulation ist wegen fest gelegter Kündigungsrechte durch den Auftraggeber unzumutbar, wenn der Kündigungsgrund – wie im zu entscheidenden Fall - außerhalb der Sphäre des Auftragnehmers liegt.

Praxistipp:

Bieter haben einen Anspruch darauf, ihre Angebote auf einer gesicherten Kalkulationsgrundlage erstellen zu können. Diesen Anspruch können sie, wie der vorliegende Fall zeigt, notfalls auch mithilfe der Vergabekammer im laufenden Verfahren durchsetzen. Vergabestellen sollten sich immer vor Augen führen, welche Folgen bestimmte Vorgaben ihrer Leistungsbeschreibung bzw. ihrer Vertragsregelungen auf die Kalkulation des Bieters haben. Dies nicht zuletzt im eigenen Interesse, denn: selbst wenn Bieter ihre Rechte nicht vor der Vergabekammer erstreiten - jedenfalls „preisen“ sie in ihre Angebote ein. Am Ende des Tages bezahlt daher der Auftraggeber für seine „Flexibilität“.

VK Nordbayern, Beschl. v. 31.05.2017 (Az.: 21.VK-3194-05/17)

Die hier zitierten Entscheidungen finden Sie in der Regel über <https://dejure.org/>. Sollte eine Entscheidung hierüber nicht auffindbar sein, hilft Ihnen Ihre zuständige Auftragsberatungsstelle gerne weiter.

Ihre Ansprechpartnerin:

RA'in Anja Theurer, anja.theurer@abst-brandenburg.de, Tel.: 030/3744607 – 14



International

AUS DER EU

Webportal zu „Innovation Procurement“ im Digitalsektor

Das Portal beinhaltet Informationen zur Funktionsweise spezieller Verfahren von „Innovation Procurement“ im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) und Erläuterungen der diesbezüglichen Ziele der EU-Kommission. Zu finden sind auch Hinweise auf Fördermittel im Bereich der IKT bzw. des Digitalen Binnenmarktes auf Studien, Praxisbeispiele, Rechtstexte und Empfehlungen hinsichtlich „Innovation Procurement“. „Innovation Procurement“ betrifft neben der mit der Vergaberechtsreform 2016 eingeführten „Innovationspartnerschaft“, auch die Vorgehensweisen bei der „vorkommerziellen Auftragsvergabe“ („Pre-Commercial Procurement – PCP“ sowie der „Public Procurement of Innovative solutions – PPI“). PCP soll genutzt werden, wenn noch keine marktgängigen Lösungen bestehen und Forschungs- und Entwicklungsarbeiten nötig sind. Die Vor- und Nachteile unterschiedlicher Lösungen können so ermittelt werden. Nach Auffassung der EU- Kommission lässt sich so das Risiko bei der schrittweisen Produktentwicklung von der Design-Phase über Prototypen bis hin zu ersten Produkttests vermindern. Die Kommission geht davon aus, dass PPI zur Anwendung kommt, wenn für die Erfüllung bestehender Anforderungen innovative Lösungen in Betracht kommen, welche kurz vor einer Serienreife stehen oder in sehr geringem Umfang schon auf dem Markt verfügbar sind. Möglich ist auch der sich ergänzende Einsatz von PCP und PPI durch den öffentlichen Auftraggeber. Zur Website gelangen Sie unter www.tinyurl.com/y9rlzy3x

EU- Kommission- Webportal der für bessere Rechtsetzung

Die EU-Kommission hat eine neue zentrale Webseite für Rückmeldungen und Verbesserungsvorschläge zur EU-Gesetzgebung eingerichtet. Diese ist Teil der Anstrengungen der Kommission zur „Besseren Rechtsetzung“, die hinsichtlich der Erarbeitung und Bewertung von Rechtsvorschriften der EU Wert auf Transparenz, solide Fakten und die Meinung von Öffentlichkeit und Interessenträgern legt. Bürger, Unternehmen und Interessenvertreter können über das Portal ihre Meinung in den Rechtsetzungsprozess der EU einbringen. Das gilt sowohl für die sich in der Vorbereitungsphase befindlichen neuen EU-Rechtsvorschriften, einschließlich für delegierte Rechtsakte und

Durchführungsakte, als auch für Verbesserungsvorschläge zu bereits bestehenden EU-Rechtsvorschriften. Die Website umfasst verschiedene Bereiche der Beteiligung wie z.B., Kommentare betreffend Ideen für neue Rechtsvorschriften, Konsultationen im Rahmen von Folgenabschätzungen, Konsultationen zu Legislativvorschlägen der Kommission, Konsultationen zu Bewertungen und Eignungsprüfungen von Vorschriften oder Rückmeldung, Verbesserungsvorschläge zu bestehenden Rechtsvorschriften oder zu sonstigen Dokumenten der Kommission. Zum Portal gelangen Sie unter www.tinyurl.com/y9cueldc

INTERNATIONAL

GTAI - Leitfäden zur Dienstleistungserbringung in der VR China und Kuba

Die Germany Trade and Invest - Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing mbH (GTAI) hat in aktualisierter Fassung (Stand September 2017) die Länderberichte [VR China](#) und [Kuba](#) aus der GTAI-Reihe "Dienstleistungen erbringen in ..." vorgelegt. Die Länderberichte vermitteln in einem kompakten Überblick Informationen zu den grundlegenden Fragen der Teilnahme am chinesischen und kubanischen Wirtschaftsverkehr, u. a. werden Fragen zur Arbeitnehmerentsendung, zu Arbeitsschutzbestimmungen zur Anerkennung von Befähigungsnachweisen zum Steuer- und Sozialversicherungsrecht, zu technischen Normen und zur Durchsetzung von Forderungen beantwortet.

GTAI - „Recht kompakt“ VR China

Die Germany Trade and Invest - Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing mbH (GTAI) hat mit Stand August 2017 den aktualisierten Länderbericht China aus der GTAI-Reihe "Recht kompakt" vorgelegt. Die Reihe "Recht kompakt" bietet für die unterschiedlichsten Länder Informationen über einzelne Rechtsthemen wie beispielsweise UN-Kaufrecht, Zivilrecht, Vertriebsrecht, Investitionsrecht, Gesellschaftsrecht, Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungsrecht, Gewerblicher Rechtsschutz, Steuerrecht und Rechtsverfolgung. Zum Länderbericht, den Sie nach kurzer kostenfreier Registrierung einsehen können, gelangen Sie [hier](#).



Aus den Bundesländern

Bayern: Änderungen im VHB Bayern

Die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr weist hinsichtlich der Fortschreibung des VHB Bayern darauf hin, dass infolge des Inkrafttretens des Bauvertragsgesetz (§§ 650a - 650h BGB) zum 01.01.2018 zur Sicherstellung der Privilegierung der VOB/B in den Bauverträgen Anpassungen in den Formblättern des Vergabehandbuchs Bayern für Bauleistungen (VHB Bayern) erforderlich sind. In Vorgriff auf die Fortschreibung des VHB Bayern werden die aktualisierten Formblätter und einzelne Richtlinien mit Stand "Oktober 2017" eingeführt.

Die Dokumentation der Änderungen können Sie dem OBBS IIZ5-40012.1-1 vom 25.10.2017 entnehmen. Dieses finden Sie unter der Rubrik „Vergabehandbuch“. <http://www.innenministerium.bayern.de/buw/bauthemen/vergabeundvertragswesen/bauauftraege/index.php>

Weitere Änderungen betreffen:

036, R011, Nrn. 1.1 und 2, Okt. 2017, redaktionell
037, 121, Buchstabe u), Okt. 2017, Link auf FB 124 aktualisiert
038, 122, Buchstabe u), Okt. 2017, Link auf FB 124 aktualisiert
039, R012, Nrn. 2 und 6, Okt. 2017, redaktionell
040, R012Wa, Nr. 2.5, Okt. 2017, redaktionell

Die Änderungen werden im Änderungsdienst im VHB Bayern aufgeführt. Zur aktuellen Version des VHB Bayern gelangen Sie [hier](#). Bei Fragen zum VHB Bayern wenden Sie sich bitte an vergabehandbuch@stmi.bayern.de

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, muellers@abz-bayern.de, Tel.: 089/5116 - 3172

Hamburg: Einführung UVgO

Die Freie und Hansestadt Hamburg ist das erste Bundesland, das die neue Unterschwellenvergabeordnung anwenden und ins Landesrecht übernehmen wird. Ab 1. Oktober tritt die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) dort in Kraft. Das neue Hamburgische Vergabegesetz wurde am 18. Juli 2017 verabschiedet und am 28. Juli 2017 im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt (HmbGVBl. Nr. 23) verkündet. Das Gesetz sieht in § 2a Abs. 1 S. 1 für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte die Anwendung der UVgO in der Fassung vom 2. Februar 2017 in der jeweils geltenden Fassung vor. Das Gesetz tritt am ersten Tage des dritten auf die Verkündung folgenden Monats, mithin am 1. Oktober 2017, in Kraft. Die UVgO ersetzt die Vergabe- und Vertragsordnung (VOL).

Quelle: Handelskammer Hamburg

Ihre Ansprechpartner:

Maren Semisch, maren.semisch@hk24.de, Tel.: 040/36138 - 265

Andreas Rönnau, ARoennau@hwk-hamburg.de, Tel.: 040/35905 – 326

Schleswig-Holstein I: Mittelstandsbeirat hat seine Arbeit aufgenommen

Am 06.10. hat der Mittelstandsbeirat seine Arbeit aufgenommen. Dieses Berater-Gremium, dem Experten aus Industrie, Handel, Handwerk, Freien Berufen, Wirtschaftsförderung und Wissenschaft angehören, soll u.a. Impulse für weniger Bürokratie geben. Wirtschaftsminister Buchholz erklärte anlässlich der ersten Sitzung, „es gehe unter anderem darum, das Vergaberecht zu verschlanken.“ Damit Unternehmen sich auf einheitliche Vergaberegeln stützen können, plane die Landesregierung analog zu Hamburg die sogenannte Unterschwellenverordnung (UVgO) einzuführen. Die UVgO in Hamburg ist seit 1. Oktober des Jahres in Kraft. Damit dürfte der Weg auch in Schleswig-Holstein für eine zeitnahe Umsetzung aufgezeigt sein.

Quelle: Pressemitteilung des Wirtschaftsministeriums vom 06.10.2017

Schleswig-Holstein II: Wertgrenzen werden verlängert

Anlässlich des „9. Vergaberechtstages Schleswig-Holstein“ am 09.11.2017 hat der Referent York Burow vom Wirtschaftsministerium des Landes bekannt gegeben, dass die derzeit gültigen **Wertgrenzenregelungen des Landes aus § 9 der Schleswig-Holsteinischen Vergabeverordnung (SHVgVO) unverändert verlängert** werden. Die Verlängerung gilt allerdings nur bis zum 01. Oktober 2018, da dann die SHVgVO außer Kraft tritt. Die Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt ist vorgesehen. Burow weiter: „Entsprechend dem Koalitionsvertrag soll ein neues mittelstandsfreundliches Vergaberecht gestaltet werden. Hierbei soll auf vergabefremde Kriterien verzichtet werden.“ Das Wirtschaftsministerium wird daher noch in diesem Jahr eine entsprechende Kabinettsvorlage einbringen. Hierbei wird der vergabespezifische Mindestlohn des Landes von derzeit 9,99 € (Bundesmindestlohn: 8,84 €) allerdings nicht angetastet. Die Einführung der UVgO wird daher auch erst „im Zuge des neuen Vergaberechts geschehen“. Dies dürfte seiner Einschätzung nach erst im zweiten Halbjahr 2018 der Fall sein. Das Ministerium sehe auch keinen dringenden Handlungsbedarf, da mit der VOL/A 1. Abschnitt eine „bekannte und bewährte“ Verordnungsregelung vorliegt. Auf dem „9. Vergaberechtstag Schleswig-Holstein“ wurden weitere, interessante Vorträge gehalten. U.a. zu „Beschleunigungsmöglichkeiten im Vergabeverfahren“ (Herr Wagner-Cardenal), „Aktuelle Rechtsprechung zu Zuschlagskriterien u.a.“ (Herr Dr. Scharf) und „Vergabeerfolg auf Pump – Eignungsleihe“ (Herr Prof. Dr. Raabe). Der Vortragsband kann per Mail beim Veranstalter abgefordert werden: vergaberechts-tag.sh@dreso.com.

Ihr Ansprechpartner:

Volker Romeike, info@abst-sh.de, Tel.: 0431/98 65 30



Veranstaltungen

Seminare der Auftragsberatungsstelle Brandenburg e.V.

10. Vergaberechtstag Brandenburg 2017 in Potsdam

Seminarort: IHK Potsdam, Breitestr. 2a – c, 14467 Potsdam
Termin: 30.11.2017, 09:00 – 16:00 Uhr
Teilnahmegebühr Vergabestellen: 125,00 € (zzgl. USt.)
Teilnahmegebühr Unternehmen: 75,00 € (zzgl. USt.) – jeder weitere Teilnehmer 15,00 € Rabatt
Informationen: <https://www.vergaberechtstag-brandenburg.de/>

Unter folgendem Link können Sie sich direkt online anmelden:

<https://www.vergaberechtstag-brandenburg.de/veranstaltungen/10-vergaberechtstag-brandenburg/>

Die kompletten Seminarangebote für 2017 finden Sie unter folgendem Link:

<http://www.abst-brandenburg.de/leistungen/seminare/>

Beratungstage der Auftragsberatungsstelle Brandenburg e.V.

Die Beratungstage sind für Unternehmen die Mitglied einer brandenburgischen Wirtschaftskammer sind, kostenfrei. Im Übrigen erhalten Unternehmen und öffentliche Auftraggeber die Beratung gegen ein Honorar von 70,- € netto zzgl. USt./Stunde.

Datum: 11.12.2017
Ort: IHK Potsdam, Breitestr. 2a – c, 14467 Potsdam
Zeit: 09:30 Uhr – 13:00 Uhr

Ihr Ansprechpartner:

Gert Hirsch, gert.hirsch@abst-brandenburg.de, Tel.: 030/3744607 – 12

Weitere Veranstaltungen anderer Anbieter:

Hamburger Vergabetag 2018

Ende Januar 2018 diskutieren öffentliche Einkäufer, Vergaberechtler und -berater sowie Vertreter aus Wirtschaft, Wissenschaft, Politik und Verbänden mit namenhaften Richtern der Vergabesenate über aktuelle Rechtsfragen und die einschlägige Spruchpraxis. **Am 1. Tag** runden **das Vorab-Programm** mit den Workshops „Vergaberecht für Einsteiger“ und „Vergaberecht für Fortgeschrittene“ sowie der Abendempfang zum Erfahrungsaustausch unter den Teilnehmenden mit Verleihung des Hamburger Vergabepreises die Agenda ab. **Am 2. Tag** werden nachmittags in Workshops verschiedene Themen des öffentlichen Auftragswesens praxisnah beleuchtet.

Veranstaltungsort: Handelskammer Hamburg
Datum: 25. – 26.01.2018
Referent/in: diverse
Anmeldung: nähere Informationen sowie zur Anmeldung gelangen Sie [hier](#).

Tag der öffentlichen Auftraggeber 2018

Der Bundesverband Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik e.V. (BME) führt zusammen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) **seit dem Jahr 2002 den Tag der öffentlichen Auftraggeber** durch. Auf der Veranstaltung treffen sich Entscheider des öffentlichen Auftragswesens, um aktuelle Themen, Praxisbeispiele und Trends in der öffentlichen Beschaffung zu diskutieren. Die Experten des Kompetenzzentrums innovative Beschaffung (KOINNO) informieren über die neuesten Handlungshilfen, Instrumente und Checklisten zur innovationsorientierten öffentlichen Beschaffung. Die Veranstaltung bietet den Beteiligten eine Plattform, um sich über die Herausforderungen und Chancen moderner, digitalisierter Beschaffungsprozesse auszutauschen und ihre Erfahrungen zu teilen.

Veranstaltungsort: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Berlin
Datum: 07.02.2018, 09:30 Uhr bis 16:00 Uhr; nähere Informationen und Anmeldung [hier](#).